

# Rundfunkgebührenpflicht

## Stellungnahme zur GEZ durch unseren Rechtsservice

Eine Überprüfung der Sach- und Rechtslage hat für die Rundfunkgebührenpflicht der Sportvereine folgendes ergeben:

1. Nach § 6 des RGebStV können die Landesregierungen durch Rechtsverordnungen die Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht oder für eine Ermäßigung der Rundfunkgebühr bestimmen. Die Bayerische Staatsregierung hat auf dieser Grundlage die Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (BefrVO) zum 21.07.1992 erlassen.

Die Befreiungsverordnung nennt unter § 1 BefrVO die Gebührenbefreiungsmöglichkeit aus sozialen Gründen, wobei ein gemeinnütziger Sportverein nicht unter die enumerativ aufgezählten Befreiungstatbestände fällt. Auch eine Gebührenbefreiung nach § 2 BefrVO aus Billigkeitsgründen scheidet aus, da kein Härtefall vorliegt. Nach § 3 BefrVO kommt eine Gebührenbefreiung für Rundfunkempfänger in besonderen Betrieben oder Einrichtungen in Betracht. Die Betriebe oder Einrichtungen, welche von der Gebührenpflicht befreit werden können, werden abschließend genannt, wobei gemeinnützige Sportvereine nicht ausdrücklich genannt werden. Da ein gemeinnütziger Sportverein keinen Betrieb im Sinne von § 3 BefrVO darstellt, kommt eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht für Vereine nicht in Betracht.

2. Gemäß § 1 RGebStV sind nur solche Geräte rundfunkgebührenpflichtig, die Rundfunkdarbietungen empfangen können. Damit sind also nur Abspielgeräte mit Empfangsteil gebührenpflichtig.
3. Nach § 2 Abs. 2 RGebStV ist für jedes zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkempfangsgerät des Rundfunkteilnehmers eine Grundgebühr und für das Bereithalten jedes Fernsehgerätes jeweils zusätzlich eine Fernsehgebühr zu entrichten. Nur für natürliche Personen besteht die Möglichkeit der Gebührenfreiheit von Zweitgeräten nach § 5 RGebStV. Für den Sportverein als juristische Person findet § 5 RGebStV keine Anwendung, so dass jedes einzelne Gerät gebührenpflichtig ist.
4. Nach § 1 Abs. 3 des RGebStV ist auch das Radio in einem nicht ausschließlich privat genutzten Kraftfahrzeug rundfunkgebührenpflichtig. Die vereinsmäßige Nutzung stellt keine ausschließlich private

Nutzung dar, so dass das Radio in einem Vereinsfahrzeug rundfunkgebührenpflichtig ist. Die Gebührenpflicht trifft denjenigen, für den das Kraftfahrzeug zugelassen ist. Es ist daher jedes Autoradio in Vereinsfahrzeugen anzugeben und gebührenpflichtig.

5. Eine Großbildleinwand wird gebührenrechtlich behandelt wie ein Fernsehgerät. Nach § 2 Abs. 2 RGebStV ist daher für dieses Gerät eine Fernsehgebühr zu entrichten. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn das Empfangsgerät, von dem die Übertragung abgenommen und - in der Regel - via Beamer auf Großleinwand übertragen wird, bereits angemeldet ist. Dann fallen keine zusätzlichen Gebühren an, da hinsichtlich der Gebührenpflicht auf die Anzahl der Empfangsgeräte und nicht etwa auf die Anzahl der Zuschauer oder die Größe des Bildschirms/der Leinwand abgestellt wird. Es spielt gebührenrechtlich daher keine Rolle, ob es sich um ein herkömmliches Fernsehgerät oder eine Großbildleinwand handelt..

Für Rückfragen steht unser Rechtsservice zur Verfügung

Tel. 089 / 27778213  
info@hartl-kollegen.de

weitere Informationen auch unter [www.gez.de](http://www.gez.de)

05 / 2006